

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Joachim Ludolf Bassewitz von

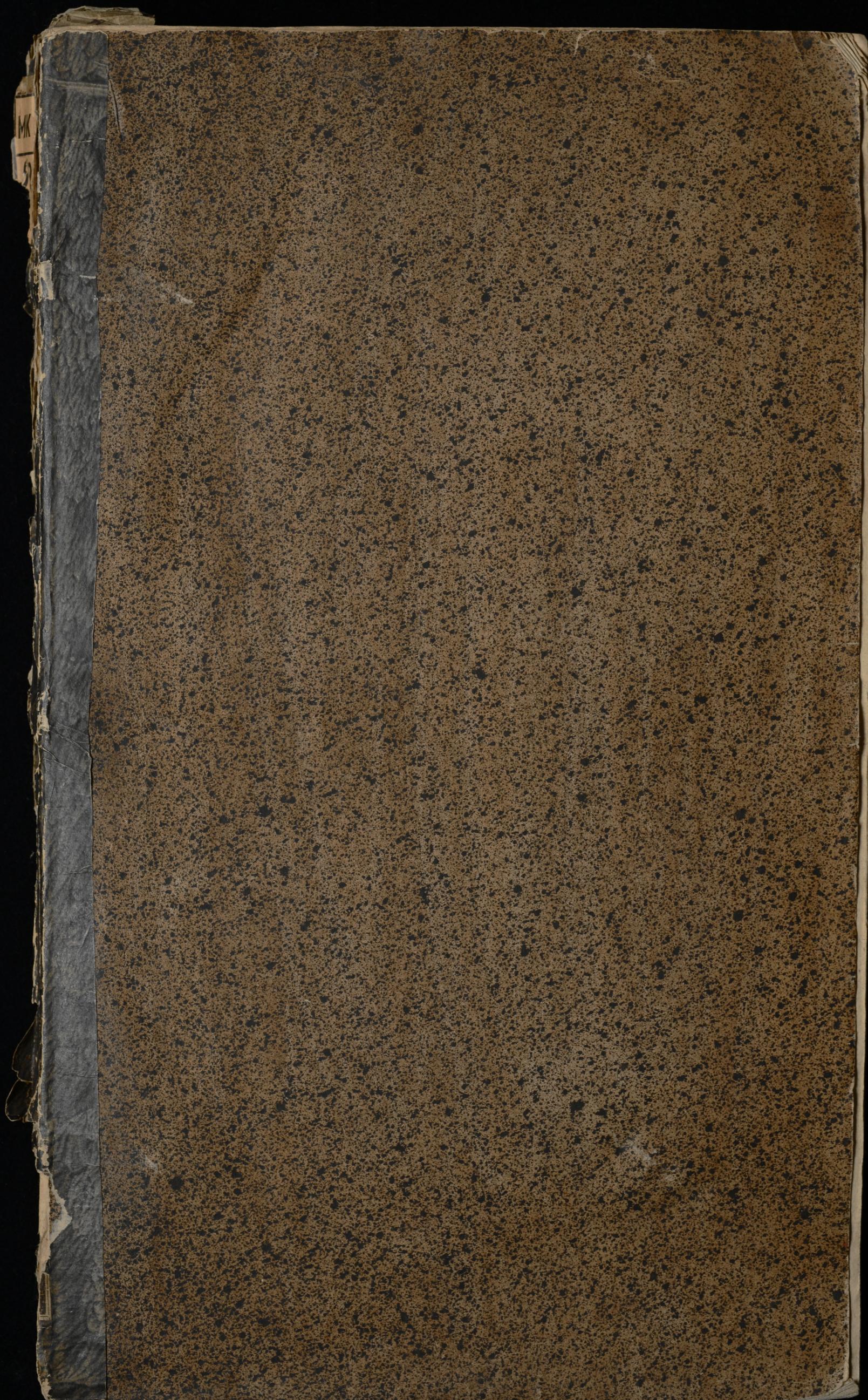
**Nachtrag zum Voto consultativo des Herrn Land-Raths von Bassewitz, auf
Lühburgk, der allgemeinen Landes-Versammlung in Rostock übergeben den 3ten
May 1768**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1768?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872482413>

Druck Freier  Zugang





- 1, Verhandlung fristung des Landtagssatzes Gültig Mittel für das unterdrückte Medebach.
- 2 Verständige Ratschlag von reis. Dr. v. Cöller, welche bestellt ist Commissarien d. i. ein hafthaftes Rechtsgutachten und Fristung der freien zu förmlichen in Medebach verfasst von Gerdt von Cöller
- 3 des freigewichtigen Adelmann in Wedelburg.
- 4 des freigewichtigen Adelmann in Wedelburg, best. niemand
- 5 Gutachten des am den Landtag d. 1767. vorläufigen Comittee
- 6 Hr. des Gvra Landhaffs v. Bassemich wie Directorii bis Fristung des allgemeinen Landt Convales
- 7 Votum consultacionis des Gvra Landhaffs v. Bassemich über das Gutachten des am den vorigen Landtag vorläufigen Comittee
- 8 Ratschlag zum voto Consultationis des Gvra Landhaffs v. Bassemich
- 9 Freigewichts Gutachten über das Credit Capita in Wedelburg übergeben von dem am 23 April 1768 auf den Landt Convales zu Güstrow gegenwärtig gesessenen Vitterffly. Friesen Paus
- 10 Votum Consultationis des Gvra Landhaffs v. Lekkha
- 11 Votum Consultationis des Gvra Landhaffs v. Halberstadt in d. Hallein
- 12 Votum delibetare über die verfündene Gutachten im Credit Capita
- 13 Verständige Darlegung des Freunde warum des Haugendorffs Eräßt, bei Berogia gründet, in die Geld Castellierung von 500000 thl auf die Zeit, wie sie auf diesem Landt Convales beliebt worden, nicht hinzu zu grifen.
- 14 Abdruck des am den 10. 6. 1768 auf dem Deputations-Comittee d. 1767. öffentlich verlesenen protestation des Vitterffly. Friesen Paus des Landt Greifswald
15. als freigewichtigen Adelmann unverändige Vorlage
16. Gerdt von Cöller am den Verfassung des Comittees über das freigewichtige Recht
17. des haußdichten Wedelburgischen Advoct
18. Bescheinigung seines Vorwurfs zu d. am freien Sonntag zw. 18. in erledigt des Untholzlande gegenwärtigen protestation vorgenommen wird.
19. Ratschlag zur Verständigung des Gutachtens des am den Landtag d. 1767. vorläufigen Comittee
20. vorliegenden zuvor nicht zugelassen des jetzigen Landtag - Verhandlung um den Landtag des selben amersund patricier
21. Urtheil seines des Gvra R. v. Cöller des Wedelburg Credit-Capita auf den Landtag nachzugeben werden
22. Bescheinigung über das Credit Capita in Wedelburg
23. das verständigte Gültig Mittel für das unterdrückte Medebach
24. ~~der Landtag~~

Mk-5965. 1-24

27 1-24.

8
8

Nachtrag
zum
Voto consultativo
des Herrn Land-Raths von Bassevitz, auf Lüburgk,
der
allgemeinen Landes - Versammlung
in Rostock
übergeben
den 3^{ten} May 1768.

Dem ansehnlichen Pleno, habe ich in meinen am Donnerstag abgegebenen Voto consultativo ein Mittel vorgeschlagen, das mir, als ein Hülfs-Mittel auf unsern gegenwärtigen Zustand eingeleuchtet.

Dieses Mittel erfordert die Concurrenz der Löbl. Landschafft und es sind unter uns Personen, die der Meinung sind, daß wann auch dieser unser Mitstand gegen den, dem Engern Ausschuß zu gebenden Auftrag, von einer auswärts zu suchenden Geld-Anleihe nichts regte, dennoch bedenklich sey, den Schulden-Stand des Land-Kastens zu vermehren, und ihn mit particulairen Negoce zu verwickeln. Ich will diese Gründe, weder detailliren noch widerlegen. Der freymüthige Edelmann, diese wegen der angenehmen Wendungen, und der schönen Gedanken, einige hazardirte und nicht völlig zutreffende Ausdrücke und Urtheile ausgenommen, ihrer Beförderung zum Druck so wehrte Schrift, führet mich auf einen andern Weg, indem er dafür hält:

„Es sey weder der Natur der Sache, noch der Klugheit gemäß, sich auf Mittel vor

„die Ritterschaft einzulassen, die sie nicht aus ihrer eigenen Quelle schöpfe und des

„Endes,

„auf eine Subscription nach Englischer Art anzielet.“

X

Das

Daß wir uns brüderlich unter einander befesthen, und mit vereinten Kräften den Ritterschaftlichen Credit wieder herstellen wollen, ist unser Vorsatz, der ruhmwürdige Endzweck unserer gegenwärtigen Zusammenkunft.

Der wohlhabende und reiche Mann hat hievon in seiner Art so viel Nutzen als der minder reiche und schwache.

Arbeitet jener dem Ansehen nach vor diesen, so arbeitet er sich doch in der That, zum eigenen Nutzen, weil seine Verwendung seinen Misstand hilft, daß er ihm gerecht werden kan, und er also den Aufwand spahret, den er bey der Zahlungs-Entstehung machen muß, und nicht wieder annehmen kan oder will, damit man ihm auch nicht wankend ansehe.

Die Subscription gesammter Ritterschaftlichen Eingesessenen, um das Negoce des Engern Ausschuß vor die Geld bedürftige Particuliers auf eine Summe von $\frac{200}{m}$ Rthlr. zu erleichtern, ist also zum allgemeinen Nutzen.

Die wirklich nothleidende Brüder sind mit $\frac{200}{m}$ Rthlr. sicher geholfen. Die Vorspiegelung von dem Bedürfen einer grossen Summe, scheinet mir bey denen in meinem Voto bereits geäußerten Gedanken, entweder weniger Zutrauen, zu der mit dieser Summe zu machenden Versur, oder auch einen Geist der Schwürigkeit zu haben, der das Feuer des Wohlthuns, und der brüderlichen Assistantz in uns erlöschet; Allein! Es sey auch nicht genug, daß man diese Summe negociret. Findet sich das in der Folge, was hindert, daß man das dem Engern Ausschuß zu ertheilende Commissoriale nicht erweitere?

Mein Sistem wäre also, der Engere Ausschuß bekommt den Auftrag, auf den freywillingen Ritterschaftlichen Kasten $\frac{200}{m}$ Rthlr. zu negotiiren.

Diesen Auftrag kan man ihm geben; er ist so wenig der Verfassung entgegen, als wenig es ungewöhnlich ist, vor die, Ritterschaftlicher Seits hervorbringende Einflüsse, einen besondern Kasten anzuordnen.

Der Gläubiger der dieses Geld herschiessen soll, empfängt die gewöhnliche Obligation des Engern Ausschusses nicht; ihm muß also eine Hypotheck gegeben werden.

Diese Hypotheck setzt ihn, durch eine Union, das Corps der Ritterschaft. Es verbindet sich jeder Eingesessener, mit 50 Rthlr. von der Huse, vor die negotiirende $\frac{200}{m}$ Rthlr. einzustehn.

Zu

Zu dieser Verbindung gebrauchet es keiner so fortigen baaren Geld-Ausgabe, sondern was geschiehet, ist eine bloße Fidejussion, dadurch wir nur den Creditorem versichern, daß er nicht auf einen chimiquerien Fond leihet, sondern auf einen ächten sufficienten Fond.

Da wir bis dato die Wirthschaft welche der Engere Ausschuß über unsre Finanzen führet, zu rühmen haben, so ist wohl nicht zu vermuthen, daß er Personen aus dem negocirten Capital vorstrecken werde, die nicht Sicherheit geben, welche hinreichend ist, und Gelegenheit machen, daß einer, von der Summe wovor er sich in Bürgschaft eingelassen, etwas baar herausgeben müsse.

Gesetzt aber nach 10 Jahren, als auf so lange ein auswärtig gesuchtes Capital von der Wichtigkeit pfleget stehen zu bleiben, hätte die gebrauchte Vorsicht, in der Anleihe einen Fehl gehobren, daß 40. bis $\frac{60}{m}$ Rthlr. unsicher wären angebracht worden, so verlöhre jeder auf die Huse, nicht gar 8 Rthlr. und also der 10 Husen hätte, 80 Rthlr.

Sollte uns das wohl gereuen, um jetzt vor unsre schwache Mitbrüder zu einem gedeihlichen Hülfs-Mittel zu gelangen, um die Beruhigung mit nach Hause zu nehmen, daß wir doch was Gutes vor ihnen angerichtet.

Um die Erwartung zu erfüllen, die wir unter einander von uns selbst haben, daß da es jetzt auf die Erhaltung eines so ansehnlichen Theils des Corps ankommt, wir nicht die Hand am Pflug gelegt und wieder zurück sehen. Um denen Augen des Publici Satisfaction zu thun, die selbiges auf uns gerichtet, und um uns von einem noch grösseren Vorwurf der Unthätigkeit bey habenden Mitteln zu retten, als der war, daß wir ganz Creditloß seyen.

Wie würksahm war nicht Wismar und Rostock, bey der Fatalite die Herzog Alberto Secundo 1388. justieß; wie rühmlich wird nicht noch in der Geschichte, der Mecklenburgischen Frauen gedacht, daß sie seiner siebenjährigen Gefangenschaft in Dännemark nicht etwa durch Cautions-Leistung, sondern so gar durch Weggabe ihrer Juwelen, ein Ende mache.

Anno 1572. assizirte das Land die Regenten mit $\frac{400}{m}$ fl. und erwarb sich dadurch die bekannten Reversales.

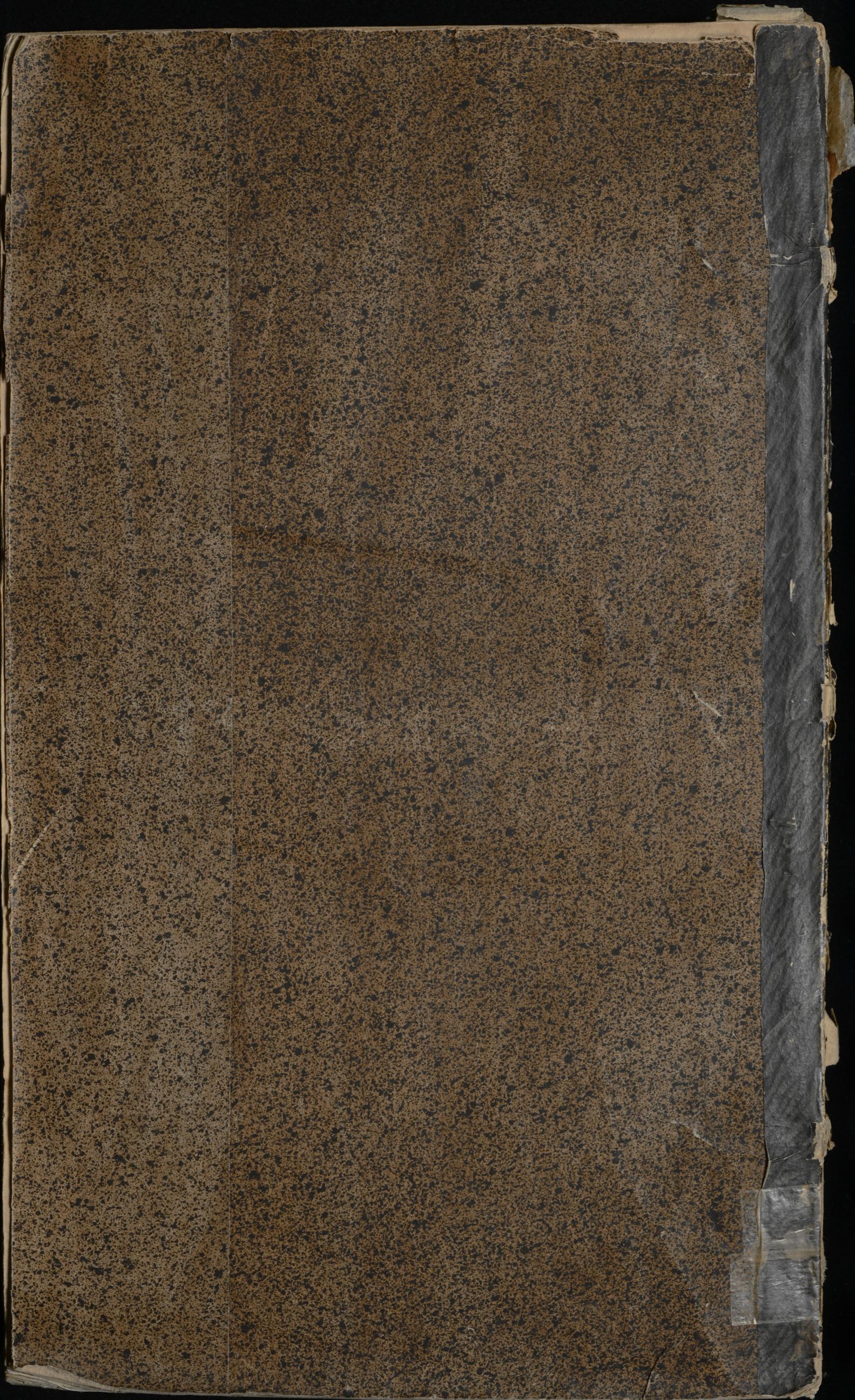
Anno 1719. wurden die von ihren Güthern vertriebene Eingesessene mit denen benöthigten Geldern zum Brod- und Saat-Korn subleviret.

4

Das gegenwärtige Project begehret weniger; es verlanget nur das der menschenfreundliche Trieb, seinen Nächsten zu helfen, so weit wirkthätig sich bezeige; daß einer dem andern sagt, ich repondire allenfalls mit 50 Rthlr. von der Huse, damit Geld vor meinen nochleidenden Mitbruder, und wann auch mir der Gebrauch gefallen sollte, vor mich mit negociüret werde, daß man nicht nöthig habe, die Landschaft zu einer Concurrentz in dieser Angelegenheit aufzufordern.

Vielleicht liefert noch ein Freund ein Project, daß die Abbürdung dieser contrahirten Schuld von $\frac{200}{m}$ Rthlr. in wenigen Jahren, über 10 möglich darstelle.

Ich überlasse dem ansehnlichen Pleno, wie weit es diesem aus treuer Ergebenheit vor dasselbe, und aus wahren Antheil, an das Wohl meiner schwachen Mitbrüder, in der Kürze und Eile entworfenen Nachtrag, zu meinen vorigen Ausserungen, einer näheren Prüfung zu übergeben belieben wolle.



Von diesem negocirten Capital wäre der E. A. schuldig demjenigen, der eines Vorlehrns bedürfe, und durch ergangene Proclamata, oder sonst seine Sufficientz bekannt gemacht, was er verlangte, vorzuleihen, und da die auswärtige Negoce des E. A. nicht ohne Kosten gemacht werden kan, so wäre ich der Meinung, der Debitor müste bei einer jeden neuen Obligation 1 pro Cent vor die Kosten geben, sonst aber jährlich 5 von hundert entrichten.

Mitlerweile, daß dieses Geld in die Roullirung kommt, würden auch die Gelder wieder los kommen, die Ihro Durchl. der Herzog geborget, und wann man sich einig würde, dem E. A. aufzugeben, daß er von Trinitatis an im Lande keine Capitallia anders annähme, als wenn sie ihm zu 4 pro Cent geliehen würden, und von Anthoni kommenden Jahres auch auf denen schon angeliehenen einheimischen Capitallien nicht mehr, als 4 pro Cent bezahlte, so müste ich von meinen Mitbrüdern sehr nachtheilige Gedanken hegen, wann ich, daß sie um sich unter einander nicht zu helfen, unter freinden Nahmen dem E. A. ihre Gelder wieder hin geben würden, glau- oder an dem Seegen der Vorsehung, von welchem wir doch schon ehehin habt, verzweifeln, wann nicht in wenig Jahren die nun bedrengte Ritter-
or kommen, und Geld genug zu ihrer Versur haben sollte.

Negoce vor eine Commune macht wohl im Anfang Kosten, allein selbiges niger kostbar, als wann ich rechne, was ein jeder Particulier, außer sei- und Rennen, außer seiner demuthigen Stellung, für Kosten und Aufwand Particulier muß ja am Ende doch mit Anlagen eintreten, wenn es der Com-
et, von der er ein Mitglied ist. Diene ich dem Staat, muß er mir wieder Das Totale bestehet aus vielen Einzelnen, sind die Einzelnen geholfen, so be-
Totale.

eicht macht man mir den Einwurf: Wo ist das Geld zu bekommen? Doch wohl nur der, der das Project nicht gerne siehet. Wir dürfen ohne Bedenken n, wo unser gnädigster Herr gewesen ist. Holland und auch die Schweiz, re Republiken stehen uns so gut, als Souverainen Reichen, und andern nicht so freien, und so bevorzugeten Ständen, als wir es sind, offen. Nichts
icht seine Beschwerlichkeit habe, dagegen nicht Einwendungen zu machen sind. Ueberwindung von Hindernissen, desto grösser der Verdienst. Wann wir
nd brüderlich wollen, können wir viel ausrichten.

habe vorhin erwehnet, daß ich mit dem Gesetz, daß die Enthaltung des Ge-
insers Silbers-Geschirrs bis auf 20 Jahr gebietet, und also dessen Veräuße-
indirectum befielet, nicht einig gewesen sei, wie ich es niemahls bin; Allein
es, durch eine freie Verbindung, die den Fiscalischen Wächter nicht kennet,
ich genugsamer Prüfung die Weggabe vor der Hand nothwendig geachtet wird,
weniges Silber (bis auf das, was anständiger weise nicht wohl entbehret

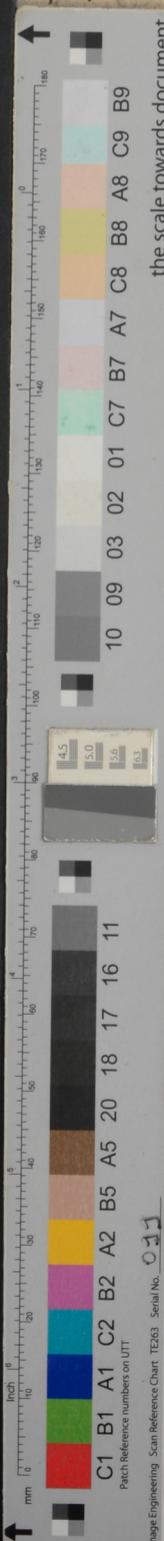


Image Engineering Scan Reference Chart T263 Serial No. 031